

## Prüfungsschema § 266a I StGB Vorenthalten des Arbeitnehmeranteils

### A Objektiver Tatbestand

#### I Bestimmung des Täterkreises

- Arbeitgeber (maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse)
- für den Arbeitgeber gemäß 14 StGB handelnde Personen
- nach § 266a V StGB gleichgestellte Personen

#### II Vorenthalten der Arbeitnehmeranteile

- geeignete Tatobjekte: geschuldete Arbeitnehmeranteile zur Gesamtsozialversicherung
- Tathandlung: Vorenthalten (=Nichtzahlung der Arbeitnehmer bei Fälligkeit), egal ob Lohn gezahlt wurde
  - Physisch-reale Handlungsmöglichkeit (echte Unterlassungsdelikt)
  - Zahlung zumutbar und möglich
  - Vorrangrechtssprechung des BGH
  - Omissio libera in causa Rechtssprechung = Bei erkennbar drohender Liquiditätskrise müssen vorzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden (Bildung von Rücklagen, Kreditaufnahme)

### B Subjektiver Tatbestand

- Bedingter Vorsatz reicht aus
- Tatbestandsirrtümer, § 16 StGB
  - Irrtum über Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses
  - Irrtum über den Fälligkeitszeitpunkt (oft irrümliche Annahme einer Stundungsvereinbarung)

### C Rechtswidrigkeit

- allgemeine Rechtfertigungsgründe
  - allgemeine Grundsätze, § 34 StGB (-), die Rettung von Unternehmen/Arbeitsplätzen überwiegt Interesse an der Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung nicht.
  - Einwilligung des Arbeitnehmers nicht rechtfertigend, da nicht dispositionsbefugt
  - spezieller Rechtfertigungsgrund gem. § 64 II GmbHG (gem. § 92 III AktG, §§ 130a II, III 177a HGB, § 99 II GenG auch für diese Gesellschaftsformen) Während der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist (§ 64 I GmbHG) wirkt § 64 II GmbHG als Rechtfertigungsgrund. Achtung!! **danach lebt Strafbarkeit wieder auf!!**

### D Schuld

- allgemeine Grundsätze
- (i.d.R. vermeidbare) Verbotsirrtümer
  - Irrtum über Zahlungspflicht/Verantwortlichkeit für Zahlung
  - Irrtum über Vorrang der Sozialversicherungsbeiträge

### E Strafzumessung

- besonders schwere Fälle: **Regelbeispiele** des § 266a IV StGB

### D Absehen von Strafe

- § 266a VI S.1 StGB **fakultatives Absehen von Strafe** (=Abwägung) wenn (wahrheitsgemäße) Offenbarung von Höhe/Gründen der Nichtzahlung gegenüber der Einzugsstelle bei Fälligkeit/unverzüglich danach und Darlegung der ernsthaften Zahlungsbemühungen
- § 266a VI StGB **obligatorisches Absehen von Strafe** (=keine Abwägung) wenn § 266a VI S.1 erfüllt und fristgemäße Nachzahlung erfolgt.